

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg am Rhein“

vom
9. August 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbot von baulichen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft**
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft**
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd**
- § 9 Bestandsschutz**
- § 10 Schutz - und Pflegemaßnahmen**
- § 11 Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung
des Natura 2000-Status**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 14 Inkrafttreten**

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neuenburg am Rhein (Gemarkungen Steinenstadt, Neuenburg, Zienken, Grißheim), Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich größtenteils Teil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) mit der Bezeichnung „8311-342 Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und „8111-341 Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“¹.

(3) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie) mit der Bezeichnung „8211-401 Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ und „8011-401 Rheinniederung Neuenburg - Breisach“.²

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 20, S. 7)

(4) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Trockenaue Neuenburg am Rhein“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 369 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen:

- Teilfläche „Kanaltrasse und Umgebung“: Es umfasst östlich der Bundesautobahn 5 auf den Gemarkungen Grißheim, Neuenburg und Zienken Flächenanteile der Gewanne „Gemeindewald Distr. Meerenkopf“, „Storrenkopf“, „Meerenkopf“, „Unterer Wald“, „Rheinwald“ und „Sandgrün und obere Riese“. Die östliche Grenze des Schutzgebiets stellt die in der Topographischen Karte 1: 25.000 dargestellte und im Gelände ersichtliche ca. 1-2 m hohe Geländekante dar;

- Teilfläche „Käfigecken“: Es umfasst westlich der Bundesautobahn 5 auf den Gemarkungen Grißheim und Neuenburg Flächenanteile der Gewanne „Meerenkopf“, „Domänenwald“, „Unterer Wald“ und „Staatswald“;

- Teilfläche „Alter Grund“: Es umfasst westlich der Bundesautobahn 5 auf der Gemarkung Steinenstadt Flächenanteile der Gewanne „Kohler“ und „Rheinvorland“.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Karte vom 22. Mai 2023 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5.000 und einem Detailausschnitt im Maßstab 1:500 mit roter Linie dargestellt sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 mit flächiger roter Darstellung eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebiets als

- größter zusammenhängender Trockenbiotopkomplex in der durch den Rheinausbau trocken gefallenem südlichen Oberrheinebene als Lebensraum einer außergewöhnlich großen Anzahl seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;

- strukturreiche, offene und halboffene Kulturlandschaft mit einem beispielhaften Vegetationsmosaik aus lichten Wäldern, u.a. mit hochwertigen Eichenbeständen, Seggen-Eichen-Linden-Wäldern, Waldbereichen mit gut ausgebildeten Binnensäumen sowie staudenreichen Waldrändern und offenen Flächen mit Mager- und Trockenrasen sowie den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- Lebensraum für die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) und Teil eines wichtigen Korridors für den großräumigen Biotopverbund gemäß Generalwildwegeplan;
- Gebiet mit landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmalen;
- Objekt für Wissenschaft, Forschung und Landeskunde;
- Naturraum von besonderer Vielfalt, Eigenart, Seltenheit und Schönheit.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der wild lebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes und seines Naturhaushalts sowie seiner Schutzgüter und zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
5. die befestigten und ausgewiesenen Wege zu verlassen; (Trampel-)Pfade gelten nicht als befestigte Wege;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Pedelecs ohne Zulassungspflicht, zu befahren oder diese außerhalb amtlich gekennzeichnete Flächen abzustellen;
7. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder) zu befahren;
8. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder andere Chemikalien zu verwenden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierten, befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;
3. unbemannte Fluggeräte aller Art wie bspw. Drohnen zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;

4. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune sowie Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
2. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Natura 2000-Lebensstätten, Biotopen und artenreichen Waldsäumen keine landwirtschaftlichen Produkte und Maschinen gelagert bzw. abgestellt werden;

3. keine Bienenstöcke bewirtschaftet und aufgestellt werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. das natürlich vorkommende Baumartenspektrum durch gezielte Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen erhalten, gefördert und langfristig gesichert wird;
2. nur naturnahe Mischbestände aus standortgerechten, heimischen Laubbaumarten neu begründet werden, wobei Eichen besonders zu fördern sind;
3. keine Nadelgehölze und keine fremdländischen Gehölze (u.a. Robinie) neu eingebracht und gefördert werden;
4. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu trockenwarmen Säumen und Magerrasen lichte Bestandsstrukturen erhalten und gefördert werden. Diese Flächen, welche als Trocken- und Magerrasen anzusprechen sind, dürfen nicht aufgeforstet oder der natürlichen Gehölzsukzession / Verbuschung überlassen werden;
5. Alt- und Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten und ihre Anteile erhöht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
6. Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind das Abdecken bereits natürlich verjüngter Bestände sowie Flächen, auf denen nachfolgend standortgerechte, heimische Waldbestände mit Eichen begründet werden;
7. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Biotopen und artenreichen Waldsäumen keine forstwirtschaftlichen Produkte und Geräte gelagert bzw. abgestellt werden;
8. Holzpolter während der Aufzuchtzeit der Wildkatze (Mai bis August) nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewegt und abtransportiert werden;

9. Waldaußensäume sowie Waldinnensäume insbesondere entlang von Wegen abschnittsweise, vorzugsweise mit Mähen und Abräumen des Schnittguts, erhalten und gefördert werden, insofern die Zufahrt zu den Waldbeständen dadurch nicht erheblich eingeschränkt wird;
10. Zaunbauten nur errichtet werden, sofern diese zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich des Anlegens von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde vorliegt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Fütterungen und Futterstellen angelegt oder unterhalten werden;
3. keine Wildäcker und Wildwiesen unterhalten oder neu angelegt werden;
4. aufgrund der Verwechslungsgefahr mit der im Gebiet vorkommenden Europäischen Wildkatze der Abschuss von streunenden Katzen unterbleibt;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
6. die Jagdausübung schonend und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;
7. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
8. nicht mehr genutzte jagdliche Einrichtungen zeitnah abgebaut und alle Bestandteile ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (Biotopen, FFH-Lebensraumtypen, artenreichem Grünland) landschaftsgerecht und aus

unbehandelten Hölzern oder als mobile Ansitzleiter aus Metall im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Insbesondere gilt dies für den bestehenden „Fit-Parcours“ und für die Nutzung und den Betrieb des Hundesportplatzes Grißheim im Rahmen der bestehenden Verträge und Erlaubnisse. Die Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch das Gebiet führen, können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in den Managementplänen für die FFH- und Vogelschutzgebiete festgelegt. Hierzu zählt auch die Wanderschafhaltung, insbesondere zur Beweidung von Magerrasen und FFH-Grünland sowie deren Triebwege, die beibehalten und ausgeweitet werden soll. Soweit Waldflächen beweidet werden sollen, ist die Erlaubnis des Waldbesitzers und das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich.

(2) Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen oder durch die Höhere Naturschutzbehörde festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Ausgenommen von den Verboten im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie Schäden zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz, insbesondere soweit es sich um behördliche Maßnahmen handelt.

(3) Soweit Erhaltungsziele der vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG BW erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg (Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.) und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.) auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg außer Kraft:

1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandkopf“ vom 10.05.1983
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinwald Neuenburg“ vom 08.04.1968

(3) Unberührt bleibt die Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „St. Wilhelmer Eislöcher“, „Feldbergwald“, „Zastler Loch“, „Wittmoos“, „Rheinwald Neuenburg-Käfigecken“ und „Schauinsland“ vom 23.08.2004.

Freiburg i. Br., den 9. August 2023




Bärbel Schäfer

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg